

Symposium der GD-Fachgruppe Magistralrezepturen:  
Chancen der dermatologischen Magistralrezeptur unter den veränderten  
Bedingungen einer neuen Apothekenbetriebsordnung

## Die Rezeptur als Marketinginstrument für Arzt und Apotheker

*Mag. pharm. Ilona E. Leitner,  
St. Lucas-Apotheke, Wien*

Vom Apotheker ad hoc angefertigte Zubereitungen und bewährte Hausspezialitäten vermitteln dem Kunden/Patienten ein individuelles Service und eine der jeweiligen Anwendung angepasste Beratung.

Vom Arzt mittels Rezept verordnete Zusammenstellungen und vom Apotheker empfohlene rezeptfreie, magistrale Anfertigungen werden nach den Bestimmungen der österreichischen Apothekenbetriebsordnung „lege artis“, qualitätsgesichert, in Arzneibuchqualität zubereitet, dokumentiert und etikettiert.

Das österreichische Arzneibuch 2011 besteht aus dem Europäischen und dem die nationalen Erfordernisse abdeckenden ÖAB. Ergänzt wird die Sammlung der Zubereitungen durch Rezeptursammlungen, wie das „Neue Formularium Austriacum“. Die Kosten vieler gängiger Tees, Dermatica und Suppositorien werden von Krankenversicherungsträgern übernommen. Während die Form der magistralen Verschreibung im Pharmaziestudium im Unterrichtsfach „Rezeptur und Galenik“ behandelt wird, lernt der Arzt in einem Kurs während seiner Turnusausbildung die Verordnung der Zubereitungen.

Die österreichische Apothekenbetriebsordnung aus dem Jahr 2003. Sie basiert auf dem Apothekengesetz und regelt den Betrieb von Apotheken und ärztlichen sowie tierärztlichen Hausapotheken. Die ABO nennt magistrale Zubereitungen (nach ärztlicher/zahnärztlicher Verschreibung für einen bestimmten Patienten oder nach tierärztlicher Verschreibung für ein bestimmtes Tier), offizinale Zubereitungen (die nach einer bestimmten Arzneibuchmonographie hergestellt und unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden) und Rezepturbasis. Die ABO regelt die Beschriftung der Zubereitungen und den Rezepturvorrat. Jede Apotheke muss den Bestimmungen für ihr Labor entsprechen, in dem Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, die Anfertigung von Rezepturen und Rezepturvorräten und gegebenenfalls apothekeneigenen Arzneimitteln sowie Abfüllungs- und Verpackungsarbeiten stattfinden.

Seit März 2010 sind apothekeneigene Arzneispezialitäten als traditionelles Handwerk im Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes Österreichs. Die lange Tradition von apothekeneigenen Hausspezialitäten zeigt das „ureigenste“ Handwerk des Apotheker-Berufsstandes. Diese apothekeneigenen Arzneispezialitäten dürfen nur in der Apotheke verkauft werden, in der sie (zum Großteil) hergestellt werden. Ihre Inhaltstoffe in der Dosierung und Anwendung sind rezeptfrei und Bestandteile der Österreichischen Arzneitaxe. Seit dem Ablauf der Übergangsfrist 30.4.2011 müssen Hausspezialitäten einer Registrierung nach Arzneimittelgesetz unterzogen werden, deren



Rahmenbedingungen sich an den Anforderungen einer Vollzulassung orientieren.

Mit Ende 2011 sind in Österreich rund 920 Hausspezialitäten registriert, von denen rund 750 reine Pflanzenmischungen darstellen. 130 öffentliche Apotheken sind als Hersteller gemeldet. Für viele der seit langem zugelassenen apothekeneigenen Arzneispezialitäten hat sich der beträchtliche zusätzliche Administrationsaufwand nicht gelohnt. Im Jahr 2010 wurden nach Angaben der AGES über 400 Registrierungen, im Jahr 2011 über 600 Zulassungen aufgehoben.

Für Patienten und Apothekenkunden stellen magistrale Zubereitungen und patienten-angepasste Verschreibungen oft eine kostengünstige, maßgeschneiderte Lösung für Befindlichkeitsstörungen dar. Magistrale Anfertigungen stärken das Vertrauen auf Therapieerfolg und tragen wesentlich zur Kunden/Patientenbildung bei Arzt und Apotheker bei.

